



CAJ/44/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. August 2001

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Vierundvierzigste Tagung**  
**Genf, 22. und 23. Oktober 2001**

**ZÜCHTERAUSNAHME IN BEZUG AUF ELTERNLINIEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") erörterte auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 6. April 2000 in Genf die Züchterausnahme in bezug auf Sorten, die nicht gewerbsmäßig vertrieben werden, beispielsweise Elternlinien von Hybridsorten. Er prüfte die Dokumente CAJ/41/6 und CAJ/41/5 Add. (Abschnitt b)) und gelangte zu folgender Schlußfolgerung (Dokument CAJ/41/9, Bericht, Absatz 58):

“Der Vorsitzende zog den Schluß, daß das UPOV-Übereinkommen keine Verpflichtung vorsehe, Dritten Pflanzenmaterial zur Verfügung zu stellen, und daß diese Frage auf nationaler Ebene zu entscheiden sei. Der Ausschuß billigte diese Schlußfolgerung.”

2. Der Internationale Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) argumentiert in seinem Schreiben vom 18. Oktober 2000, daß diese Angelegenheit nicht auf nationaler Ebene entschieden werden sollte und daß die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit hätten, auf nationaler Ebene eine derartige Bestimmung einzuführen. Sein Standpunkt beruht auf dem Wortlaut des Übereinkommens wie folgt:

- “Wir stellen fest, daß die Elternlinien im Übereinkommen keinen Sonderstatus einnehmen. Eine Elternlinie ist demzufolge im UPOV-Übereinkommen eine Sorte wie jede andere.

- Artikel 17 Absatz 1 sieht vor, daß “eine Vertragspartei die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken darf, es sei denn, daß dieses Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht”. Die Verpflichtung, Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte an Dritte abzugeben, hätte eine Einschränkung des Züchterrechts zur Folge, die im Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, und stände daher mit diesem in Widerspruch.
- Artikel 22 sieht die Gründe für die Aufhebung des Züchterrechts vor. Eine erschöpfende Liste wird angegeben, und die Tatsache, daß kein Material der verfügbaren Sorte an Dritte abgegeben wird, ist nicht aufgeführt. Andere als die in der Liste erwähnten Gründe stehen mit dem Übereinkommen in Widerspruch.
- Artikel 5 Absatz 1 erwähnt die für die Erteilung des Schutzes zu erfüllenden Voraussetzungen: Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte: i) neu, ii) unterscheidbar, iii) homogen und iv) beständig ist. Artikel 5 Absatz 2 sieht vor, daß ,die Erteilung des Züchterrechts nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf, vorausgesetzt, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung ... gekennzeichnet ist ...‘. Die Hinzufügung einer neuen Voraussetzung für die Schutzerteilung durch einen Verbandsstaat stände mit dem Übereinkommen in Widerspruch.”

3. Der Standpunkt von ASSINSEL scheint indessen nicht zu berücksichtigen, daß eine Behörde, die im Besitz einer Sorte ist, nach der Züchteraussnahme in Artikel 15 Nummer iii der Akte von 1991 berechtigt wäre, nach Belieben neues Material für die Züchtung weiterer Sorten zur Verfügung zu stellen. Der einzige Mechanismus zur Verhinderung einer derartigen Handlung wäre die freiwillige Zustimmung der Behörde oder die Einführung einer Bedingung durch den Antragsteller bei der Einreichung des Materials, daß dieses an keine Dritten abgegeben wird. Der Behörde stände es frei zu entscheiden, ob sie diese Bedingung annehmen oder zurückweisen will. Der Prüfstein wäre, ob die Zurückweisung dieser Bedingung die Wirkung hätte, Anträge auf Züchterrechte für Elternlinien zu verhindern, und ob sie sich nachteilig auf den Züchtungsprozeß und somit auf den allgemeinen Zweck des Übereinkommens auswirken würde. Dies wäre, wie zuvor vom Ausschuß entschieden, eine Angelegenheit, die auf nationaler Ebene zu entscheiden ist.

4. Anlässlich der Erörterungen über die Frage auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses schnitt die Delegation Frankreichs auch ein ähnliches Problem bezüglich der Elternlinien an. Sie stellte fest (Dokument CAJ/41/9, Absatz 52), daß andere Züchter ihre Kandidatensorten mit den nicht gewerbsmäßig vertriebenen Sorten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit nicht vergleichen könnten, wenn geschützte Sorten am Markt nicht verfügbar seien, und stellte die Frage, ob diese Sorten dennoch allgemein bekannt seien. Ferner herrschte die Ansicht, daß dieses Problem auch für Dritte bestehe.

5. Eine Komplikation bei dieser Überlegung ist, daß der Zweck der Verweigerung der Elternlinien darin besteht, andere Züchter (Dritte) am Zugang zu Material für die Züchtungsarbeit zu hindern. In mindestens einigen UPOV-Vertragsparteien wird die DUS-Prüfung jedoch von Züchtern durchgeführt, und in diesem Falle könnte ihre Absicht wie für jeden DUS-Prüfer sein, die Sorte für die Unterscheidbarkeit zu berücksichtigen und nicht für die Züchtung zu verwenden.

6. Der Vertreter von ASSINSEL erklärte (Dokument CAJ/41/9, Bericht, Absatz 56), daß Dritten in diesem Zusammenhang Sortenbeschreibungen, nicht Pflanzenmaterial der

geschützten Sorten zur Verfügung gestellt werden könnten und daß der Aufbau einer Datenbank für Sortenbeschreibungen das Problem bezüglich der "allgemeinen Bekanntheit" einigermaßen lösen könnte.

7. Der Ausschuß ermittelte kürzlich wichtige Elemente bezüglich allgemein bekannter Sorten und vereinbarte folgenden Wortlaut zur Aufnahme in das Dokument TC/37/9(a), Arbeitsdokument für eine neue "Revidierte allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten":

"5.2.3 Allgemeine Bekanntheit

54. Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

- a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;
- b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;
- c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen."

Unterabsatz b stellt klar, daß jede Elternlinie, die eine geschützte Sorte ist, als allgemein bekannt betrachtet werden sollte, ungeachtet dessen, ob die Sorte gewerbsmäßig vertrieben wird. Diese Voraussetzung entspricht tatsächlich der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 7 (Unterscheidbarkeit) der Akte von 1991.

8. Der Ausschuß (Dokumente CAJ/42/7, Absätze 35 bis 43, und CAJ/43/8 Prov., Absätze 59 bis 73) erkannte ferner die potentielle Bedeutung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Form einer Datenbank an, um diese und andere Situationen im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeitsprüfung zu behandeln. Diese Angelegenheit wird auf dieser Tagung unter Tagesordnungspunkt 5 weiter geprüft.

9. *Abschließend wird der Ausschuß ersucht zu entscheiden, daß:*

- i) die Entscheidung darüber, ob Pflanzenmaterial zur Verfügung gestellt wird, gemäß der in Absatz 3 dargelegten Grundlage eine Angelegenheit ist, die auf nationaler Ebene zu entscheiden ist, daß jedoch die nationalen Behörden, wenn sie diese Entscheidung treffen, den Vorteilen insgesamt Rechnung tragen müssen;*

*ii) Elternlinien, die Sorten sind, die die Voraussetzungen im Entwurf des Dokuments TC/37/9(a), Arbeitsdokument für eine neue "Revidierte allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten", Abschnitt 5.2.3 Buchstabe b, erfüllen, als allgemein bekannt zu betrachten sind;*

*iii) die Verfügbarkeit von Pflanzenmaterial bestimmter geschützter Sorten, einschließlich der Elternlinien von Hybridsorten, für die DUS-Prüfer eingeschränkt sein kann und dies bei den Erörterungen über die Notwendigkeit, die Sortenbeschreibungen zu veröffentlichen, berücksichtigt werden sollte.*

[Ende des Dokuments]